



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ein hannov. Jurist über die Auseinandersetzung mit Preußen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

mit Thüringen beabsichtigte. Es ist also durch die sächsische Regierung selbst das Präcedens geschaffen, und Preußen führt nur aus, was Sachsen einst gewollt. Möge dieser Gedanke den Patrioten trösten und versöhnen.

### Ein hannov. Jurist über die Auseinandersetzung mit Preußen.

Bening, Geh. Regierungsrath: Hannover bei seiner Vereinigung mit Preußen.  
Hannover, Rümpler. 1866.

Der Verfasser der Schrift gehört zu den leider nicht zahlreichen Männern hervorragender Lebensstellung, denen bewußt geworden ist, daß seit dem Sommer 1866 gut hannoverisch sein ein höherer Stolz ist als vordem, daß Anerkennung des neuen Zustandes der Dinge kein Unrecht, und daß es kein Verrath, sondern patriotische Pflicht ist, sich mit den neuen Lenkern des hannoverischen Staates in Ruhe und sachlicher Gründlichkeit über die politischen Controversen, die der Regierungswechsel nach sich zieht, zu verständigen. In solcher Gesinnung unterwirft er als praktischer Jurist die politischen Activa und Passiva des weiland Königreichs einer gründlichen Inventur. Die Absicht ist, an seinem Theile beizutragen, daß mit dem dehnbaren Worte „Schonung berechtigter Eigenthümlichkeiten“, welche bei der Neugestaltung der nunmehrigen Provinz zugesagt ist, von Seiten seiner Landsleute statt vager Velleitäten bestimmte Begriffe verbunden werden, und daß andererseits den Reorganisatoren, entscheidenden und berathenden, das Sollen und Haben übersichtlich vor Augen trete, um dessen Ausgleichung es sich handelt.

Das Recht der Eroberung betrachtet der einsichtige Jurist mit nichten als Recht des Unrechtes, sondern erkennt es an als die allerdings besondere Gattung, in welcher sich Macht und Recht unmittelbar begegnen. Hannover selbst hat — wie Herr Bening zur Beruhigung beifügt — dieses geschmähte Recht einmal für sich in Anspruch genommen, als es die beim Friedensschluß mit Frankreich vergessene Herrlichkeit Lage dem Besitzer ausdrücklich kraft der occupatio bellica vorenthielt, „bis er es etwa wieder erobere“; heute ein lehrreiches Curiosum.

Mit der landesherrlichen Gewalt fällt auch die Befugniß der Landesvertretung zur Theilnahme an Ausübung derselben. Ob das ein Unglück

sei, entscheidet die Qualität dieser Staatsverfassung. Für den in der Natur ihrer Zusammensetzung begründeten ewigen Krieg der ersten und zweiten Kammer Hannovers kann sich füglich kein Mensch begeistern wollen. In dem, was Hannover für jene eintauscht, im preussischen Herrenhause mit den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes scheint allerdings keine Gewähr des Gewinnes zu liegen. Aber darf nicht von der Rückwirkung des preussischen Länderewerbs auf dieses Institut, von dem Zuwachs neuer Elemente Besserung erwartet werden? Auch hier wird die Größe der Zeit, wenn nicht eigene Umgestaltung der Gesinnungen, wie im Abgeordnetenhause, so doch vielleicht die königliche Initiative des Eingriffes zeitigen, der möglicherweise sogar ohne Rechtsverletzung geschehen könnte. Mit Nachdruck empfohlen wird dagegen die Reconstruction einer hannoverischen Ständeversammlung nach Analogie der preussischen Provinziallandtage, deren Competenz nach der preussischen Verfassung womöglich mit beratender Zugiehung von Notabeln unter der Voraussetzung zu normiren wäre, daß die jetzt bestehende bunte und sinnlose Mischung der Provinziallandschafts- und Landdrosteibezirke rationell vereinfacht werde. — Die hannoverischen Grundrechte giebt der Verfasser gegen die entsprechenden freieren und entschiedeneren Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welche vom 1. October 1867 an auch in der Welfenprovinz Geltung erhalten, mit Freuden hin. Ebenso denkt er von den meisten Zweigen der Staats- und Gemeindeverwaltung, die durch Conformität mit der preussischen nur gewinnen können. Weder die bisherigen Ministerien\*), noch die vorerst an ihre Stelle tretenden ähnlichen Behörden können bestehen bleiben, wohl aber könnten es die 1823 gebildeten Landdrosteien, welche, durch Zusammenlegung arrondirt und vergrößert, den preussischen Regierungen entsprechen würden. Dabei wird besüßwortet, den Provinzen Osnabrück, Ostfriesland und Bremen, deren Regiminalkörper aus früheren eigenen Regierungen entstanden sind, den Sitz der Behörden zu belassen.

Ungünstiger zeigt sich das Verhältniß der beiderseitigen unteren Verwaltungsbzirkel. Die preussischen Landrathkreise sind doppelt bis dreifach so groß wie die hannoverischen Aemter; und in letzteren muß der Amtmann oder Amtsassessor geprüfter Jurist sein, was beim preussischen Landrath nicht

\*) Hierbei macht der Verfasser den Vorschlag, aus Gründen der Zweckmäßigkeit an die Provinz Hannover nicht bloß die kurheffische Grafschaft Schaumburg anzuschließen, sondern künftig auch das noch als selbständige Macht bestehende Schaumburg-Lippe. Dieses hückerburger Ländchen ist wohl das einzige in Deutschland, in welchem guts- und grundherrliche Lasten noch nicht ablösbar sind. Dieser Mangel, der unter anderem Guten den Heimfall der Bauernhöfe an den Landesherren möglich macht, sei dem Parlamente zur Abhilfe zu empfehlen. Ferner besteht dort, obgleich seit fünfzig Jahren durch die selige Bundesacte geboten, keine landständische Verfassung. Das Ländchen, heißt es, ist dazu zu klein; gut, ist es aber dann nicht auch für eine Landesregierung zu klein? —

erfordert wird. Ein weiterer Unterschied ist, daß jenem laut Amtsordnung vom 18. April 1823 die Erwerbung von Grundeigenthum im Amtsbezirke untersagt ist, während dies umgekehrt bei dieser Bedingung ist. Der Bezirksvergrößerung widerstreben die hannoverischen Amtseingesessenen aufs lebhafteste, wie sich dies 1859 bereits gezeigt hat; an die Aemter knüpft sich Amtsvertretung, weltliches Kirchencommissariat, Domänenverwaltung; unmöglich fast erscheint das Erforderniß der Erwerbung von Grundbesitz für den Landrath in einem Lande, wo die Rittergüter, die in etlichen Provinzen Preußens ein Drittel bis die Hälfte des Grundeigenthums ausmachen, nur etwa sechs Procent befallen, das Uebrige aber, meist an Bauernhöfe gebunden, selten käuflich ist. Daß aber die wenigen Besitzer hannoverischer Ritter- und Landgüter innerhalb eines Kreises allemal zur Uebernahme des Landrathamtes geeignet sein sollten, ist nicht anzunehmen; und was soll aus den circa 200 Amtmännern und Amtsassessoren Hannovers werden? — Der Verfasser resumirt mit folgenden Thesen: 1) Die Anforderung an die hannoverischen Verwaltungsbeamten (vollständiger Gymnasialunterricht, dreijähriges juristisches Studium, vierjähriges Gerichts- oder Amtsauditorat mit juristischer Prüfung im Eingange und halbjuristischer im Ausgange, endlich mehrjähriges unbesoldetes Assessorat) ist zu groß; 2) in Folge der Reorganisation der Aemter von 1859 werden häufig sehr tüchtige Verwaltungskräfte zu untergeordneten Dienstleistungen verbraucht; 3) dies steigert die Kosten der Verwaltung; 4) mit der wünschenswerthen Abschaffung des Einwirkens der Behörden auf Gewerbefachen, bäuerliche Verhältnisse u. dgl. wird Verminderung der Beamtenszahl und Bezirksausdehnung ermöglicht. Dies giebt die Cardinalpunkte für den Ueberleitungsproceß an die Hand, bei welchem befriedigendes Resultat wohl zu erreichen ist.

Conservativer ist unser Gewährsmann hinsichtlich der Gemeindeverfassung. Wenn er auch Aenderungen im Einzelnen der ohnehin in mancher Beziehung noch in der Befestigung befindlichen Verhältnisse zuläßt, hält er es doch für sehr bedenklich, sie durch neue Gesetze umzustößen. Anders bei der Städteordnung, für die er keinen Nachtheil sieht, wenn sie der Umgestaltung preisgegeben wird. — Von der Einführung der preussischen Gerichtsverfassung in Hannover können nur diejenigen fürchten, welche die Thatsache unterschätzen oder ignoriren, daß die Hauptgrundlagen derselben (Trennung von Justiz und Verwaltung, Aufhebung der Patrimonial- und Gemeindegerechtigbarkeit, öffentlich und mündliches Verfahren, Mitwirkung der Geschwornen in Criminalsachen) in beiden Ländern identisch sind. Eingreifende Verschiedenheit liegt namentlich in der anderen Stellung der hannoverischen Obergerichte und in den Einzelrichtern. Für beklagenswerth hält der Verfasser, wenn, was nach Art. 92 und 116 der preussischen Verfassung allerdings schwer zu umgehen sein wird, das Oberappellationsgericht in Celle cassirt würde. Denn das müßte ebenso

bedauerliche Aenderungen im gerichtlichen Verfahren, besonders in den Berufungen herbeiführen. Unbedenklich scheint auch die Mitwirkung von gewählten nicht rechtskundigen Schöffen bei kleineren an die Untergerichte gehörigen Strafsachen beibehalten werden zu können; ja diese Einrichtung wird sogar zur Annahme in Preußen empfohlen. — Ueber die Rechtsgesetzgebung sind die Acten nicht zu schließen; hier scheint die Alternative, ob das Alte behalten oder das Neue anzunehmen, falsch; das einzig Richtige kann nur das Dritte sein, das Civilgesetzbuch der Zukunft, welches sich nicht an die Mainlinie kehren darf. Der Verfasser weist hier auf das sächsische als auf eine annehmbare Grundlage hin. Die Einführung des preussischen Allgemeinen Landrechts sei den Hannoveranern begreiflicherweise keine lockende Aussicht; andrerseits werde die Annahme des preussischen Criminalrechts kein Unglück sein, da das Criminalrecht überhaupt weit weniger als das Civilrecht von den besonderen Rechtszuständen der einzelnen Länder abhängig ist. Für das Polizei- und Forststrafgesetz hegt unser Verfasser größere Anhänglichkeit, zumal da sie seine Kinder sind.

Die kirchliche Verfassung wird durch den Untergang des Staates Hannover nicht unmittelbar mitberührt, und es ist daher alle Aussicht, daß die Synodal- und Kirchenvorstandsordnung von 1864 nebst dem Consistorium von 1866, welche befriedigenden Abschluß langer Wirren bezeichnen, unbehelligt bleiben. Nicht ohne Wirkung wird jedoch die neue Verfassung auf das Schulwesen sein. In Preußen ist die Anstellung der Lehrer nicht wie in Hannover Sache der Consistorien oder anderer kirchlichen Organe, sondern der Provinzialregierungen, welchen ein Schulrath beigegeben ist. Auf die Dauer wird hierin natürlich Uebereinstimmung hergestellt werden; die Kirchenverfassung würde dadurch aber nicht alterirt, denn das hannoverische Oberconsistorium ist beim jetzigen hannoverischen Schulwesen nicht theilhaftig. Den höheren Schulen, der Universität Göttingen und dem Polytechnikum in Hannover scheint würdiger Fortbestand gesichert, wie er auch in hohem Grade wünschenswerth ist.

Hinsichtlich des Heerwesens begrüßt unsere Schrift die allgemeine Wehrpflicht mit fast allen ihren Consequenzen als selbstverständliche Forderung. Hier handelt sich nur um Zerstreuung von baaren Vorurtheilen, die, freilich wohl nicht ohne von den Ultraparticularisten genährt zu werden, die verdiente Popularität dieser erprobten Einrichtung zur Zeit noch schmälern. „Es hat doch sein Angenehmes, daß man keine Franzosen und Russen mehr zu fürchten braucht und daß man fortan jedem Engländer frei in das freie Gesicht sehen darf.“ Von diesem Zeugniß dürfen wir, weil es das eines Hannoveraners ist, mit doppelter Genugthuung Act nehmen.

Bei dem Worte Staatsabgaben in der Verbindung mit Preußen pflegt bekanntlich Gemüth und Säckel der Kleinstaatsbürger in krampfartigen Zustand zu gerathen. Ob die Hannoveraner aus der Erklärung unseres Sach-

kundigen, daß die persönlichen directen Steuern Hannovers vor der Wissenschaft schwer bestehen können, schon einen Trost schöpfen, ist zweifelhaft. Aber die Höhe der Erträge dieser Steuern in Hannover entlarvt die landläufige Vorstellung vom preußischen Steuerdruck nach dieser Richtung als ein leeres Schreckbild. Aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit glaubt unsre Schrift der preußischen Classensteuer und classificirten Einkommensteuer den Vorzug vor den entsprechenden hannoverischen Modalitäten geben zu müssen, wenn sie andrerseits auch nicht leugnet, daß die Einführung einer Mahl- und Schlachtsteuer als ein Rückschritt empfunden werden würde. Die Quoten der Grundsteuer, welche in Hannover aufgebracht werden, sind größer als in Preußen. Ebenso ist die preußische Gebäudesteuer richtiger und zugleich niedriger als die hannoversche. In den Verbrauchsabgaben besteht meist schon Uebereinstimmung, dank dem seiner Zeit lärmend beklagten und heftig bekämpften Beitritt des Welfenstaats zum Zollverein, der durch Arrondirung im Norden und Osten — durch die hoffentlich baldige Hereinziehung von Schleswig-Holstein und Mecklenburg — grade für Hannover immer größern Segen entwickeln muß.

Erwerb und Verlust des Untertanenrechts (Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerthum) sind in Hannover nur durch die Domicilordnung und zwar ungenügend geregelt. Diesen Mangel wird das preußische Gesetz selbstverständlich ohne Weiteres ersetzen, was sachlich heute freilich nicht mehr viel auf sich hat. Zu wünschen wäre größere Freiheit den übrigen Staaten des norddeutschen Bundes gegenüber. Ein gemeinsames Staatsbürgerthum nach Analogie des weiland deutschen Reichsbürgerrechts von 1848 wird sehr empfohlen, ein Vorschlag, dem wir unsrerseits mit Nachdruck beipflichten.

Ein nicht zu unterschätzender Vorzug preußischer Bestimmungen vor den hannoverischen liegt ferner in dem Wegfall des obrigkeitlichen Trauscheines, einem Zwange, der in Hannover auf dem Weg des Ministerialerlasses auf Wunsch der Stände allgemeine Norm geworden ist. Grade bei einem Volke, das in Folge der Mannigfaltigkeit seiner Beschäftigungsarten auf möglichst ausgedehnte Freizügigkeit angewiesen ist, erscheint jene Bestimmung, die in Preußen nicht besteht, als lästiges Hinderniß. Befürwortet wird der Trauscheinzwang durch die heute nicht mehr entschuldbare Täuschung, daß Erschwerung der Ehe vor Verarmungen schützt. Das aber ist schlechterdings nicht durch Beschränkung und Verbot, sondern lediglich durch das Gegentheil zu erreichen, durch Erleichterung im Gewerbebetrieb und in der Wahl des Wohnortes sowie in allem, was damit zusammenhängt. Am sichersten zur Armuth führt die Entfittlichung, und diese wird durch das Erforderniß obrigkeitlichen Consenses zur Verheirathung gradezu befördert, wie ein Blick auf die Statistik der illegitimen Kinder lehrt.

Hiermit im engsten Zusammenhang steht die Frage der Gewerbebegesgebung. Die hannoverische Gewerbeordnung von 1848 ist von allen Com-

petenzen als verkehrt verurtheilt. Ihre Aufhebung erfolgte nicht, weil die Regierung bei ihren conservativen Verfassungsänderungen unter anderm auch die Zünfte und ihre Gunst zu conserviren für dienlich hielt. Der Rückkehr zur Gewerbeordnung von 1847 redet unser Gewährsmann das Wort nicht, obgleich sie sein Werk ist; aber er will auch die preussische Gewerbeordnung nicht ohne erhebliche Einwände gut heißen. Den Grundsatz der Gewerbefreiheit, den wir Stein verdanken, fordert er nicht nur als Ausgangspunkt, sondern er will noch consequenter damit Ernst gemacht sehen, als es in Preußen thatsächlich und rechtlich geschieht. Den meisten Anstoß giebt hier das Gesetz vom 9. Februar 1849, das den Handwerkern in Preußen selbständigen Gewerbebetrieb nur unter der Bedingung gestattet, daß sie nach beigebrachtem Qualificationsbeweis durch Examen vor einer Prüfungscommission in die Innung aufgenommen worden sind. Dies setzt voraus, daß der Handwerker als Lehrling die Gesellenprüfung bestanden, und dies wieder, daß drei Jahre seit Entlassung aus der Lehre verstrichen sind. „Deutschland“ — sagt Herr Bening — „ist freilich das Land der Prüfungen, und Zünfte mögen, wo sie noch bestehen, auch prüfen. Daß aber jeder Schuster, Schneider oder Bürstenbinder, auch wenn er nicht zünftig werden will, auf bureaukratischem Wege sich prüfen lassen soll, ist selbst für Deutschland zu viel. Prüfungen rechtfertigen sich nur für Gewerbsbetriebe, bei welchen Unkunde eine gemeine Gefahr herbeiführen kann, besonders bei Bauhandwerken.“ Beherrschenswerthe Grundsätze für Revision der Gewerbegesetzgebung enthält trotz der Mängel in der Ausführung die diesjährige hannoversche Regierungsvorlage. Sie verlangt Freiheit der Gewerbe und Freiheit für die Zünfte, frei — ohne Zunftzwang — zu leben oder unterzugehen. Auch in Preußen vollzieht sich diese Wendung, die Zünfte erstehen als freie Genossenschaften; erweisen sie sich in dieser Gestalt nicht lebensfähig, so werden sie von selber sterben; das Gesetz braucht sie dann nicht noch zu tödten.

Sehr schwierig wird die gesetzliche Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse sein; denn hier besteht zwischen Preußen, wo Stein schon 1807 den Grundsatz der Freiheit und Theilbarkeit der Höfe ausgesprochen und dann zur Norm erhoben hat, und Hannover, das mit Ausnahme seiner früher preussischen Länder die Untheilbarkeit festhält, eine große Kluft. Der hannoversche Bauernstand widerstrebt der Einführung des preussischen Rechts über die Höfe. An sich wird das hannoversche Recht über Bauerhöfe durch die Annexion nicht alterirt; aber da die in mancher Beziehung mangelhafte gesetzliche Fixirung sehr vonnöthen ist, so ist zu wünschen, daß es mit einer für Hannover zu errichtenden Vertretung vereinbart werde. Denn nur dadurch kann die Gewähr voller Beachtung der heimischen Bedürfnisse bei diesem hochwichtigen Gegenstande gegeben werden. Sehr tiefgreifende Aenderungen, die namentlich hier leicht Mißdeutung und Mißtrauen erwecken, widerräth unsere Schrift. Sie

spricht sich zwar entschieden zu Gunsten des freien privatrechtlichen Verfügungsrechtes der Hofeigenthümer aus, ist aber doch für Beibehaltung des Grundsatzes der Hofvererbung auf einen Erben (das Anerbenrecht) als gesetzliche Erbfolge.

Endlich noch ein Wort über die Gesetzgebung betreffs Ablösung der Grundlasten. Auch hier ist namhafte Differenz zu constatiren. Das Ablösungscapital beträgt in Hannover das 25fache der Jahresleistung, in Preußen dagegen das 18fache resp. 20fache, wenn nämlich der Verpflichtete die Ablösung durch Schuldverschreibungen der Rentenbank verlangt. Dort also erhält der Berechtigte für den Jahresbeitrag von 4 Thaler eine Baarzahlung von 100, hier entweder 72 Thaler oder einen 4procentigen von seiner Seite unkündbaren Schuldschein über 80 Thaler. Dies Fünftel, welches der Berechtigte in Preußen weniger erhält, wird bei Ablösung mittels Rentenbriefen zur allmäligen Tilgung der Schuld des Pflchtigen verwendet. Amortisationsverfahren und Einkassirung der Jahresbeträge, die ganze überaus fördernde Stellung des Staats zur Rentenbank in Preußen u. s. w. würde den Verpflichteten in Hannover, wenn sie hier eingeführt würde, zwar außerordentliche Vortheile bringen; die entsprechenden Einrichtungen der hannoverschen Landescreditanstalt jedoch haben den Werth noch größerer Gerechtigkeit, da die Capitalisirung mit 4 für Hundert dem Berechtigten eben genau die gebührende Entschädigung giebt, wenigstens so lange 4 Procent der normale Zinsfuß bleibt.

In Summa: die Institutionen, für deren Beibehaltung im Obigen gesprochen wird, sind kostspieliger als die preussischen, die sonst statt ihrer einzuführen wären. Erscheint das unbillig, so darf nicht vergessen werden, daß Hannover mit größerem Einkommen in die Verbindung eintritt. Das Plus resultirt namentlich aus der Rente der Staatsseisenbahnen, der Domänen und Forsten, aus der Grundsteuer, der nachhaltigen persönlichen Steuerkraft der Einwohner und der höchst mäßigen Staatsschuld. — Trauern die Gemüthspatrioten über den großen Unterschied zwischen den 48er Idolen mit ihrem Kaiser und Reichsgepränge und dem, was sich heute als Entschädigung dafür mehr aufgedrängt als angeboten hat, so muß immer wieder daran erinnert werden, was dieses neuen Wesens Kern ist: Macht, staatenbildende Kraft, ein echtes Königthum, ein deutsches Heer, wie noch keines gewesen, und Siege, deren moralische Wirkung die gefürchtete Scheidelinie inmitten Deutschlands, deren Beseitigung den heutigen Gessinnungsnebel in Hannover völlig zerstreuen müßte, mit jedem Tage unschädlicher machen.

Die Bilanz obiger von sachkundiger Hand ohne Scheu und Vorurtheil gezogenen Parallele zeigt klar, daß die Verschmelzung Hannovers mit Preußen bezüglich der Staatsverfassung im weitesten Umfange keine Unmöglichkeit, noch viel weniger ein Unglück für die Hannoveraner ist. Sie wird zum Heile ge-

deihen, wenn alle Notabeln, die es in solchem Sinne sind, wie der Verfasser dieser Schrift, auf die wir ausführlich einzugehen für Schuldigkeit hielten, rechtschaffen Hand ans Werk legen.

## Literatur.

Mettlerkamp, der Führer einer am deutschen Freiheitskriege theilnehmenden Bürgerwehr. Von Fr. Wille. Hamburg, Otto Meißner. 1866.

Wir erhalten in der Biographie des Patrioten, den man den hamburgischen Nettelbeck nennen könnte, einen schätzenswerthen Zuwachs unsrer Detailkunde über die Vorgänge der Befreiungszeit. David Christian Mettlerkamp, der aus niederem Volkskreise emporgekommene Bürger, seines Zeichens Bleidecker, ist eine typische norddeutsche Figur voll nüchternen Ernstes und unerbittlicher Zähigkeit. Als einer der wenigen beherzten Männer, welche der schmählischen Preisgebung Hamburgs an Davoust zu widerstehen suchten, verließ er Haus und Familie, um an der Rückeroberung seiner Vaterstadt mit den Waffen Antheil zu nehmen. Unter dem Schutze Bernadottes gründete er die hanseatische Bürgergarde und bekam überdies den Auftrag zur militärischen Organisation der waffenfähigen Männer unter den Umwohnern Hamburgs, welche infolge der Vertheidigungsmaßregeln des französischen Marschalls hatten flüchten müssen. Mit den größten Anstrengungen, im Kampfe mit allen ungünstigen Elementen sammelte und rüstete der wackere Mann mitten im Winter sein Rekrutendepot in Segeberg und Odesloe. Unter dem russischen General Benningens betheiligte sich sein Corps rühmlich an den Kämpfen um Hamburg. Am 31. Mai 1814 zog Mettlerkamp mit seiner aus 1262 Mann bestehenden Schaar vor den Russen her in die befreite Stadt. Allein die Elendigkeit des bloß kaufmännisch-republikanischen Regiments vergällte dem edlen Bürger sein ferneres Wirken und er hat für antike Tugend antiken Undank geerntet. Er starb 1850. Wiederholt hat er theils bei patriotischen Fragen, theils bei Fachangelegenheiten in kleinen Schriften seinen schlagfertigen gereiften Geist bekundet. Von dem organisatorischen Talent für Militärisches, welches ihn auszeichnete, giebt sein Werk über das „Neue Landwehresystem“ ein Zeugniß, dem von namhaften Autoritäten aufrichtiger Beifall gespendet wird. Sein Schicksal und seine Thätigkeit ist eine lebendige Warnung, Kraft und Gut in Zeiten einzusetzen zur Abwehr der Fremdherrschaft, damit sie nicht — wie Hamburgs trauriges Schicksal zeigt — später dem Feinde zehnfach aber unrühmlich zum Opfer fallen.

Verantwortlicher Redacteur: **Gustav Freytag.**

Verlag von **F. L. Herbig.** — Druck von **Hüthel & Legler** in Leipzig.